

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Mutpol
Diakonische Jugendhilfe Tuttlingen e.V.
Im Steinigental 10/1
78532 Tuttlingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Tuttlingen
Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Gotthilf-Vollert-Schule
Im Steinigental 10/1
78532 Tuttlingen

für das Leistungsangebot der

Schule für Erziehungshilfe an 4 Schulstandorten mit insgesamt 160 Schulplätzen,
in der Stammschule in Tuttlingen
und in den Außenstellen
Barke-Schule; Burgplatz 78183 Hüfingen.
Außenklasse Fridingen; Spitalstr.12, 78573 Fridingen.
Inklusive Beschulung Wurmlingen; Schulstr.10, 78573 Wurmlingen.
Außenstelle Ko´kon-Jugendhilfe; Grusilochweg 9; 79692 Kleines
Wiesental

§ 1
Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **31.05.1014** werden

für das Leistungsangebot der **Schule für Erziehungshilfe**

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2
Entgelte ab 01.06.2014

Entgelt für Regelleistungen	5,57 € pro Tag
Investitionskosten	7,50 € pro Tag
<hr/>	
Summe	13,07 € pro Tag

abrechenbar an 185 Schultagen pro Jahr.

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

Entgelte ab 01.05.2015

Entgelt für Regelleistungen	5,70 € pro Tag
Investitionskosten	7,50 € pro Tag
<hr/>	
Summe	13,20 € pro Tag

abrechenbar an 185 Schultagen pro Jahr.

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.06.2014.**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **30.04.2016.**

31.05.2014, Tuttlingen

Landratsamt Tuttlingen
Amt für Familie, Kinder und Jugend
Bahnhofstraße 100
78532 TUTTLINGEN

Landkreis Tuttlingen
Leistungsträger



Träger der Einrichtung
Leistungserbringer

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindlestr. 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen
Vereinbarung